

VEGA eSports e.V.

VEREINSSATZUNG

WWW.VEGA-ESPORTS.COM

*VEGA eSports e.V.
Community and More...*

Seite 1 von 17

INHALTSVERZEICHNIS

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2 - Zweck des Vereins	3
§3 - Mitgliedschaft	5
§3.1 - Aufnahme/Erwerb	
§3.2 - Probezeit	
§3.3 - Mitgliedsbeiträge	
§3.4 - Rechts und Pflichten der Mitglieder	
§3.5 - Beendigung der Mitgliedschaft	
§3.6 - Fördermitglied	
§3.7 - Ehrenmitglied	
§3.8 - Verwaltendes Mitglied	
§3.9 - eSport Mitglied	
§4 - Organe des Vereins	11
§4.1 - Vorstand	
§4.1.2 Vertretungsberechtigung	
§4.1.3 Aufgaben und Zuständigkeiten	
§4.1.4 Wahlen des Vorstands	
§4.1.5 Rücktritt und Neuwahlen	
§4.1.6 Mitgliederversammlung	
§5 - Stimmrecht, Wahlen und Wählbarkeit	15
§6 - Ordnungen	15
§7 - Haftung des Vereins	16
§8 - Salvatorische Klausel	16
§9 - Datenschutz	17
§10 - Rechte an geistigem Eigentum	17
§11 - Auflösung des Vereins	17

§1 – NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „VEGA eSports“. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
2. Der Verein hat den Sitz in Battenberg (Eder), Hessen.
3. Das Geschäftsjahr ist regelmäßig vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31.12.2025.
4. Der Verein „VEGA eSports“ soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt ab Gründung den vollen Namen „VEGA eSports e.V..“

§2 – ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein verfolgt den Zweck der Ausübung und der Förderung des eSports sowie die Förderung und das Zusammenbringen von Jugendlichen/ Erwachsenen und das Bilden einer Gemeinschaft von eSports und Gaming Interessierten. eSports ist der unmittelbare Wettkampf zwischen menschlichen Spielern und Spielerinnen unter Nutzung von geeigneten Videospiele unter festgelegten Regeln mit dem Fokus auf leistungsorientierten Teamsport.
3. Dabei werden vor allem Werte wie Teamgeist, Fairness, Verantwortungsbewusstsein und Gruppengefühl vermittelt.
4. Spiele, die in Deutschland verboten sind, werden von uns nicht unterstützt.
5. Sofern keine schriftliche Erlaubnis (z.B. per Scan oder Foto) des gesetzlichen Vertreters vorliegt, richtet sich der Verein im Sinne des Jugendschutzes nach den gesetzlichen Regelungen und der Einstufung von Spielen entsprechend der USK.
6. Der Satzungszweck wird insbesondere, jedoch nicht ausschließlich durch die folgenden Punkte verwirklicht:
 - a. Förderung der Kommunikation und des Austauschs von Erfahrungswerten zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,

VEGA eSports e.V.
Community and More...

erfahrenen und unerfahrenen Spielern, die das Vereinsinteresse teilen.

- b. Das Erleichtern des Einstiegs in die eSports-Szene für Neulinge, sowie die Förderung jungen und älteren Spielern.
- c. Regelmäßige Trainingseinheiten, sowie teambildende Maßnahmen für eigene Teams in verschiedenen eSports orientierten Video-spielen mit eigenen Coaches.
- d. Organisation von Off- und Online Events (z.B. Vereinstreffen, Bootcamps, Public Viewings, Turniere und Ligen)
- e. Bereitstellung von Diensten (Kommunikationskanälen, Website, Forum, Whatsapp-Gruppen für den jeweiligen Zweck.
- f. Teilnahme an eSports und Gaming bezogenen Veranstaltungen, Turnieren und Ligen.
- g. Die Vernetzung des Vereins mit Vereinen ähnlichen Zwecks oder Interessen, zur weiterführenden Etablierung des eSports in Deutschland und weltweit.

7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine wirtschaftlichen Ziele.

9. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage gesonderte Regelungen treffen und Verträge anschließen:

- a. Mit Ehrenamtlich Tätigen
- b. Mit Mitarbeitern im und für den Verein
- c. Mit einzelnen Personen im eSports-Bereich
- d. Mit einzelnen Content Creator (Streamer, Caster, Video Editor etc.)

10. Bei Bedarf und vorheriger Absprache kann der Vorstand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufwandsentschädigungen für Ausgaben leisten, die für den Verein getätigt wurden oder sonstige erstattungswürdige Leistungen an Mitglieder/Ehrenamtler/Spieler/Mitarbeiter ausgeben. Diese Leistungen sind unter anderem, aber nicht ausschließlich folgende:

VEGA eSports e.V.
Community and More...

- a. Fahrtkosten
 - b. Teilnahmegebühren für Events/Ligen
 - c. Verpflegungskosten
 - d. Merchandise (Trikot, T-Shirts etc.)
11. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter (inkl. Vorstand) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§3 – MITGLIEDSCHAFT

§3.1 – AUFNAHME/ERWERB

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitglieder, fördernden Mitgliedern, verwaltenden Mitgliedern, eSports Mitgliedern, sowie ggf. Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft steht ohne tatsächliche Einschränkung jedem offen.

Mitglied können natürliche und juristische Personen sein, welche die Zwecke des Vereins fördern und unterstützen. Ein Mitglied welches eine juristische Person ist, wird durch seinen gesetzlichen Vertreter oder eine von diesem bevollmächtigte Person vertreten.

2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides vom Antragsteller Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft muss unter Anerkennung der Vereinssatzung, den weiteren Ordnungen des Vereins, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt werden.
4. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen dem Aufnahmeantrag zuzustimmen.

§3.2 – PROBEZEIT

1. Jedes neue Mitglied durchläuft ab der Bestätigung durch den Vorstand eine Probezeit von 1 Monat.
2. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gründungsmitglieder.

VEGA eSports e.V.
Community and More...

3. Der Vorstand kann ein Mitglied, welches sich in der Probezeit befindet, bei besonders vorbildlichem oder dem Zweck des Vereins fördernden Verhalten von der Probezeit entbinden und sogleich als vollwertiges Mitglied anerkennen.
4. Sollte die Probezeit nicht vorzeitig durch den Vorstand beendet werden, beginnt die vollwertige Mitgliedschaft automatisch nach Ablauf der Probezeit.

§3.3 – MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitgliedsbeiträge werden für die in §2 genannten Zwecke verwendet.
2. Alle Regelungen zu den Mitgliedbeiträgen, z.B. die Höhe, Fälligkeit, Art und Weise der Zahlung werden in der Beitragsordnung beschrieben.
3. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweiligen aktuellen Fassung durch Aushang auf der Website oder Discord bekanntgegeben.

§3.4 – RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Angebote des Vereins zu nutzen und wahrzunehmen und dessen Unterstützung bei satzungsmäßigen Aufgaben in Anspruch zu nehmen, sofern diese vorhanden sind.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung zu verhalten.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und insbesondere dafür dienliche Informationen beizutragen.
4. Jedes Mitglied ist zu Einhaltung der Regeln/Verhaltenskodex, welche jederzeit in aktuellster Fassung auf unsere Website (www.fast-reaction-esports.com) vorzufinden sind, verpflichtet. Über Änderungen an den Regeln etc. werden Mitglieder über eine E-Mail durch den Vorstand informiert.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand über Änderungen bei Kontaktdaten und Abrechnungsinformationen zu informieren.
6. Mitglieder des Vereins erkennen diese Satzung und die Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse, sowie Regeln verbindlich an.
7. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, den Verein bei öffentlichen Auftritten in tadelloser Weise zu repräsentieren und alle Personen, welche es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln.
8. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, bei Betätigungen im elektronischen Sport eventuelle (Haus-)Ordnungen, Richtlinien und Regeln des Gastgebers, bzw. der veranstaltenden Liga zu beachten.
9. Eine Mitgliedschaft im Verein ist keine automatische Berechtigung für eine Mitgliedschaft gemäß §3.8 und §3.9.

§3.6 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft kann aufgrund folgender Punkte beendet werden:
 - a. Durch einen freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - b. Durch einen Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand
 - c. Durch den Tod des Mitglieds
 - d. Durch die Auflösung der juristischen Person
2. Die Mitgliedschaft endet ordnungsgemäß durch eine Auftrittserklärung in Textform an den Vorstand. Dies genügt per E-Mail an den Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Monats möglich.
4. Die schriftliche Erklärung muss dabei spätestens bis zum letzten Tag des Vormonats beim Vorstand eingegangen sein.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zum diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaftsverhältnisse erlöschen alle Ansprüche aus diesem. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlungen der bisher beglichenen Mitglieds- oder Erhöhungsbeiträge, sowie sonstige geleistete Zahlungen.
7. Mit Ende der Mitgliedschaft endet ebenfalls die Mitgliedschaft im Vorstand und jeder weiteren Position im Verein.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
9. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
10. Die Auflösung einer juristischen Person bewirkt das sofortige Ausscheiden.
11. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, die Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich per E-Mail bekannt zu geben.

12. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied ein oder mehrere Verstöße gegen unsere Regeln, unsere Satzung oder Ordnungen in aktueller Fassung begangen hat.

§3.6 – MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein finanziell oder inhaltlich unterstützen möchte.
2. Fördermitglieder haben die der Mitgliederversammlung Rederecht, sowie Stimm- und Wahlrecht.
3. Es gelten die in §3.3 festgelegten Regelungen bezüglich der Mitgliedsbeiträge
4. Die Fördermitgliedschaft ist eine passive Teilnahmeform am Vereinsleben.
5. Über die Aufnahme zu einer Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§3.7 – EHRENMITGLIED

1. Durch den Vorstand können natürliche und juristische Personen, welche sich durch außerordentliche Leistungen innerhalb des Vereins und/oder der Community eine Ehrung verdient und dem Verein sehr weitergeholfen haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht.
3. Ehrenmitglieder sind von der Einrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
4. Sie werden bis auf Widerruf vom Vorstand ernannt, sofern der/die Ehrende auch zustimmt.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann jederzeit und fristlos vom Vorstand aufgehoben werden, sollte ein Fehlverhalten oder Ausschlussgrund entsprechend §3.4 vorliegen.

§3.8 – VERWALTENDES MITGLIED

***VEGA eSports e.V.
Community and More...***

1. Durch den Vorstand können natürliche und juristische Personen, die aktiv bestimmte Aufgaben innerhalb des Vereins übernehmen, zu einem verwaltenden Mitglied ernannt werden.
2. Verwaltende Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung das Rederecht, sowie Stimm- und Wahlrecht.
3. Es gelten die in §3.3 festgelegten Regelungen bezüglich der Mitgliedbeiträge.
4. Sie werden bis auf Widerruf vom Vorstand ernannt, sofern der/die Ernante auch zustimmt.
5. Die verwaltende Mitgliedschaft kann jederzeit und fristlos vom Vorstand aufgehoben werden, sollte ein Fehlverhalten oder ein Ausschlussgrund entsprechen §3.4 vorliegen.
6. Die verwaltende Mitgliedschaft ist eine aktive Teilnahme am Vereinsleben.
7. Es gilt die Verwaltungsordnung, welche weitere Regelungen zu dieser Mitgliedschaft enthält.

§3.9 – ESPORT MITGLIEDSCHAFT

1. Durch den Vorstand können natürliche und juristische Personen, die im eSports-Bereich für den Verein in einem Main, Academy oder Youngsters Team als Spieler, Stand-In, Manager oder Coach/Analyst tätig sind, ernannt werden.
2. Sie besitzen das Rederecht. Aber kein Stimm- und Wahlrecht.
3. eSports Mitglieder sind von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.
4. Sie werden bis auf Widerruf vom Vorstand ernannt, sofern der/die Ernante auch zustimmt.
5. Die eSports Mitgliedschaft kann jederzeit und fristlos vom Vorstand aufgehoben werden, sollte ein Fehlverhalten oder ein Ausschlussgrund entsprechend §3.4 oder eine Beendigung des eSports Verhältnisses vorliegen.
6. eSports Mitgliedschaft ist eine aktive Teilnahmeform am Vereinsleben.

§4 – ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind folgende:
 - a. Der Vorstand

VEGA eSports e.V.
Community and More...

- b. Ein Schatzmeister
 - c. Ein Schriftführer
 - d. Ein Jugendschutzbeauftragter
 - e. Die Mitgliederversammlung
2. Weitere Funktionen können nachträglich und je nach Bedarf vom Vorstand besetzt werden, z.B. Datenschutzbeauftragter, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit o.a. Ehrenausschuss oder besondere Vertreter.
 3. Durch das Organigramm festgelegten, internen Abteilungen innerhalb der Organisation (Community Management, Event Management, Marketing, Design etc.) gegenüber den sogenannten Mitgliedern bleiben von der Funktion im Verein (Vorstand, Schatzmeister, Schriftführer etc.) unberührt und unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft.

§4.1 – VORSTAND

Zusammensetzung des Vorstands (Gesamtvorstand)

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

a. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden (Präsident/in)
2. dem/der 2. Vorsitzenden (Vizepräsident/in)
3. dem/der Kassenwart/in (Schatzmeister/in)

b. Zum erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören zusätzlich:

4. der/die Leiter/in Spielbetrieb (Head of eSports Verein)
5. der/die Jugendwart/in
6. der/die Schriftführer/in
7. der/die Leiter Events (Head of Eventmanagement)
8. der/die Leiter Mitgliederverwaltung (Head of Community)
9. bis zu zwei Beisitzer/innen für besondere Aufgaben (Presse, DC-Beauftragter)

4.1.2 Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mind. zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

4.1.3 Aufgaben und Zuständigkeiten

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine

VEGA eSports e.V.
Community and More...

Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder geregelt wird.

Der **Leiter Spielbetrieb** (Head of eSports) ist insbesondere für die Organisation der Teams, die Anmeldung zu Ligen und Cups sowie die Verwaltung der Trainingszeiten verantwortlich.

Der **Jugendwart** überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Jugenschutzbestimmungen (JuSchG) sowie der Alterskennzeichnung (USK) im Trainings- und Wettkampfbetrieb.

Der **Schriftführer** übernimmt die protokollarischen Tätigkeiten bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstand sowie des Gesamtvorstands.

Der **Leiter Events** (Head of Eventmanagement) ist für die Planung und Durchführung der Vereinsevents innerhalb und außerhalb zuständig.

Der **Leiter Mitgliederverwaltung** (Head of Community) ist für die Pflege und ständige Aktualisierung der Mitglieder im Vereinsprogramm zuständig und ist der erste Ansprechpartner für die Community-Manager zuständig.

Die **zwei Beisitzer** sind für ihre oben genannten Bereiche (Presse und DC Pflege) verantwortlich.

4.1.4 Wahlen des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand wird von den Gründungsmitglieder auf Lebenszeit gewählt.

Die Posten für den erweiterten Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand auf Lebenszeit bestellt bzw. ernannt.

4.1.5 Rücktritt aus dem Vorstand

Sollte ein Vorstandsmitglied (Gesamtvorstand) aus jeglichen Gründen (Rücktritt, Tod etc.) ausscheiden, ist der geschäftsführende Vorstand dazu berechtigt, einen direkten Nachfolger zu ernennen, welcher dem Amt und dessen Ernennung ebenfalls zustimmen muss.

Sollte der geschäftsführende Vorstand dieser Möglichkeit nicht binnen von vier Wochen nach Eintritt solchen Vorfalls nachkommen, es zu keiner Einigung kommen bzw. kein Nachfolger sich finden, wird der direkte Nachfolger von der nächstmöglichen Mitgliederversammlung gewählt.

Bis zur Neuwahl, ist das Vorstandsmitglied weiter inaktiv im Vorstand tätig

§4.1.6 – MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

VEGA eSports e.V.
Community and More...

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche insbesondere, jedoch nicht ausschließlich folgende Aufgaben hat:
 - a. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - b. Über die Satzung und Änderungen an der Satzung bestimmen
 - c. Über die Auflösung des Vereins bestimmen
 - d. Wahl der Vereinsorgane
 - e. Entlastung des Vorstandes
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter nach Bedarf, mindestens einmal bis spätestens 31. Dezember pro Kalenderjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher grundsätzlich via E-Mail, hilfsweise mittels schriftlicher Einladung per Post, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse des Mitglieds. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass dem Vorstand Veränderungen an der E-Mail-Adresse, sowie der Anschrift bekannt gegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden, bzw. können sich einzelne Mitglieder bei Verhinderung o.ä. Nach Absprache mit dem Vorstand virtuell zuschalten. Hierbei gilt:
 - a. Eine virtuelle Teilnahme erfolgt über eine Videokonferenz-System den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt. Die Details und der Zugang werden vom Vereinsvorstand den betroffenen Personen per E-Mail mitgeteilt.
 - b. Die Teilnahme erfordert einen Internetzugang, sowie kompatibles Endgerät mit funktionierendem Mikrofon sowie einer Webcam. Diese Voraussetzungen gilt es im Voraus sicherzustellen.
 - c. Eine virtuelle Teilnahme ist einer physischen Teilnahme gleichgestellt. Sie schränkt weder das Stimmrecht noch die Wählbarkeit ein.
 - d. Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich per Handzeichen in die Kamera oder per grünen Haken oder rotem X als Emoji durchgeführt.
4. Die schriftliche Protokollierung erfolgt direkt während der Versammlung durch den Schriftführer in digitaler Form.

5. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens am 7. Tag vor der Versammlung in Textform vorliegen. Dies reicht via E-Mail in verständlichen Sätzen aus. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn und er Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Behandlung der Anträge zustimmt,
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen regelt die Satzung.
7. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt.
8. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Für eine Änderung des Vereinszweckes ist mindestens eine Mehrheit von 90 % aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichtsrat-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach §4.1 von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
9. Jede ordnungsgemäße einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
10. Es können Gäste durch den Vorstand zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§5 – STIMMRECHT, WAHLEN UND WÄHLBARKEIT

1. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins, welche die einmonatige Probezeit abgeschlossen haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Die Wahlen sind grundsätzlich offen und werden per Handzeichen entschieden. Anträge zu einer anderen Wahlart müssen vor Beginn eines jeden Wahlvorgangs gestellt werden.
6. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Ersteren Vorsitzenden doppelt.

VEGA eSports e.V.
Community and More...

7. Enthaltungen gelten generell als nicht abgegebene Stimme und werden daher nicht bei der Beschlussfassung berücksichtigt.

§6 – ORDNINGEN

1. Der Vereinsvorstand kann Ordnungen erlassen, welche bestimmte Abläufe im Verein regeln. Diese können unter anderem folgende beinhalten:
 - a. Eine Beitragsordnung
 - b. Eine Verwaltungsordnung
 - c. Eine eSports-Ordnung
2. Ordnungen dürfen dem Zweck der Satzung nicht widersprechen. Im Konflikt zwischen Ordnung und Satzung obsiegt letzteres.
3. Ordnungen können durch den Vereinsvorstand angepasst werden.

§7 – HAFTUNG DES VEREINS

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend §31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Abs. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von Verbindlichkeiten erlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
2. Der Verein haftet nicht für leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzungen.
3. Dies gilt nicht für Schäden in Form der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für (leicht) fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Satzungszweckes, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
4. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsmögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für

Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

§8 – SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitgehend entspricht.

§9 – DATENSCHUTZ

1. Die Datenschutzerklärung kann jederzeit in aktueller Fassung für unserer Website www.vega-esports.com aufgerufen werden. Über Änderungen an der Datenschutzerklärung werden Mitglieder über eine E-Mail durch den Vorstand informiert.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein geschützt, gestreicht und übermittelt. Diese Daten sind z.B. jedoch nicht begrenzt auf Namen, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail, Bankverbindung für das SEPA-Lastschriftverfahren.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern, Tonaufnahmen und Videos in Print- und elektronischen Medien zu. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Videos zu untersagen. Dies muss das Mitglied ausdrücklich gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann, tun.

§10 – RECHTE AM GEISTIGEM EIGENTUM

1. Alle beim Betrieb des Vereins entstehenden oder entstandenen Urheber-, Marken- und sonstige Rechte geistigen Eigentums,

VEGA eSports e.V.
Community and More...

einschließlich derjenigen in den Abteilungen genutzten, stehen dem Verein als Ganzes zu. Über ihre Verwendung, Nutzung, Verwertung und Verteidigung entscheidet der Vorstand.

§11 – AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit ähnlichen, dem Vereinszweck dienlichen und gemeinnützigen Interessen zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von §53 Nr 1 AO hilfsbedürftig sind. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hinweis: Im Interesse der Lesbarkeit haben wir auf geschlechtsbezogene Formulierungen verzichtet. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.